



Überall für alle

SPITEX
ReBeNo

Statuten Verein Spitex ReBeNo

Stand vom 30. Mai 2023

SPITEX Region Bern Nord, Bernstrasse 162, 3052 Zollikofen
Telefon 031 300 31 00
spitex@rebeno.ch
www.rebeno.ch

I NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1

Name Unter dem Namen **Verein Spitex ReBeNo** (im Folgenden „Verein“ genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Art. 2

Sitz Der Sitz des Vereins ist in Zollikofen.

Art. 3

- Zweck
- 1 Der Verein bezweckt in gemeinnütziger Weise eine Spitex-Organisation in der Region Bern Nord. Er versteht sich als Versorger dieser Region mit Spitex-Dienstleistungen und orientiert sich namentlich an den Bedürfnissen der Einwohnerinnen und Einwohner dieser Region.
 - 2 Der Verein bezweckt insbesondere die Bereitstellung der wirtschaftlichen und organisatorischen Strukturen für das Anbieten von spitalexternen Diensten wie
 - a) Hilfe und Pflege zu Hause
 - b) Beratung, Information, Koordination der Dienste
 - c) Gesundheitsförderung und Prävention
 - d) Wahrnehmen weiterer Aufgaben im Bereich der spitalexternen Dienste
 - 3 Der Verein arbeitet mit anderen Spitex-Organisationen zusammen. Die Zusammenarbeit konzentriert sich namentlich auf die Ebenen Organisationsentwicklung, Fort- und Weiterbildung sowie gemeinsame Dienstleistungen in den Bereichen Finanzen, Controlling, Administration und Logistik sowie spezialisierte Angebote der Hilfe und Pflege zu Hause.
 - 4 Der Verein arbeitet mit anderen Einrichtungen der Altersarbeit, der Freiwilligenarbeit und nach Bedarf mit weiteren Dienstleistern in der Region zusammen.
 - 5 Der Betrieb der Spitex-Organisation kann ganz oder teilweise in eine oder mehrere Betriebsgesellschaften ausgelagert werden.

II ALLGEMEINES

Art. 4

Neutralität Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III MITGLIEDER

Art. 5

Mitgliedschaft und Annahme

- 1 Der Verein hat folgende Mitgliedschaftskategorien:
 - a) Einzelmitgliedschaft: natürliche Personen können die Einzelmitgliedschaft erwerben
 - b) Familienmitgliedschaft: natürliche Personen, welche im gleichen Haushalt leben, können gemeinsam eine Familienmitgliedschaft erwerben
 - c) Juristische Personen
- 2 Aufnahme gesuche sind schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann eine Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen. Gegen diesen Entscheid können Beitrittswillige innert 30 Tagen beim Präsidium zuhanden der Mitgliederversammlung Beschwerde führen. Der Entscheid erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung und ist endgültig.

Art. 6

Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder verpflichten sich einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Art. 7

Austritt

- 1 Der Austritt kann durch Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs erfolgen. Das Kündigungsschreiben ist schriftlich oder mit elektronischer Post an die Geschäftsstelle zu richten.
- 2 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder sind für rückständige und laufende Jahresbeiträge haftbar.
- 3 Mit dem Austritt entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

Art. 8

Ausschluss

- 1 Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied aus dem Verein auszuschliessen, wenn dessen Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch steht.
- 2 Gegen den Ausschlussentscheid kann das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen beim Präsidium zuhanden der Mitgliederversammlung Beschwerde führen. Der Entscheid erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung und ist endgültig.

IV ORGANE

Art. 9

Organe	Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Revisionsstelle
--------	--

IV / 1 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 10

Funktion	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
----------	--

Art. 11

Aufgaben	Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: a) Erlass der Statuten sowie deren Revision b) Kenntnisnahme Jahresbericht und -rechnung Betriebsgesellschaften c) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsstellenbericht d) Wahl und Abberufung des Vorstands und der Präsidentin / des Präsidenten e) Entlastung des Vorstands f) Wahl der Revisionsstelle g) Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags h) Behandlung von Beschwerden betreffend die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern i) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins j) Vereinnahmen und Verwalten von Spendengeldern
----------	---

Art. 12

Einberufung und Anträge der Mitglieder	<ol style="list-style-type: none">1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie eine vorläufige Traktandenliste werden spätestens fünf Wochen im Voraus auf der Homepage der SPITEX ReBeNo bekannt gegeben.2 Bis vier Wochen vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich Traktandierungsanträge oder Wahlvorschläge einreichen. Dieser hat das Geschäft auf die ordentliche Traktandenliste zu setzen.3 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich oder mit elektronischer Post eingeladen unter Beilage der Traktandenliste.
--	--

- 4 Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt auf Beschluss des Vorstands oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies zur Behandlung bestimmter Geschäfte wünscht. Die Versammlung findet innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung statt. Datum und Traktanden werden spätestens drei Wochen im Voraus bekannt gegeben.
- 6 Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten, gegebenenfalls von einem anderen Mitglied geleitet.
- 7 Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls. Er bringt dies den Mitgliedern zeitnah und in geeigneter Form zur Kenntnis, z.B. durch Aufschaltung des Protokolls auf der Homepage.

Art. 13

Beschlüsse

- 1 Einzelmitglieder und juristische Personen verfügen über je eine Stimme. Die Familienmitgliedschaft beinhaltet das Recht, mit maximal zwei Vertretern aus dem gleichen Haushalt mit je einer Stimme an der Mitgliederversammlung abzustimmen.
- 2 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (Ausnahme: Statutenänderungen und Auflösung des Vereins gemäss Art. 23 und 24). Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- 3 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 4 Auf Begehren der Hälfte der anwesenden Mitglieder erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim.
- 5 Bei Wahlen und Abstimmungen werden weder Enthaltungen noch leere Zettel für die Berechnung der Mehrheiten berücksichtigt.
- 6 Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.

IV / 2 VORSTAND

Art. 14

Zusammen- setzung

- 1 Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, darunter die Präsidentin / der Präsident.
- 2 Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei Personen, welche mit Verein oder einer Betriebsgesellschaft des Vereins

in einem Arbeitsverhältnis stehen, nicht wählbar sind. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

- 3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 4 Es ist anzustreben, dass der Vorstand insgesamt über folgende Kompetenzen verfügt:
 - Branchenkenntnisse (Gesundheitswesen, Sozialwesen, Politik/Verwaltung)
 - Fachkenntnisse (Unternehmensführung, Finanzen, Personalwesen, Öffentlichkeitsarbeit/Marketing)

Jedes einzelne Vorstandsmitglied verfügt zudem über die Fähigkeit zu strategischem Denken sowie Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit.

Darüber hinaus sollten die Vorstandsmitglieder in genügendem Umfang zeitlich verfügbar sein.

- 5 Es ist ebenfalls anzustreben, dass der Vorstand das Versorgungsgebiet wohn- und/oder tätigkeitsmässig regional abdeckt.

Art. 15

Aufgaben

- 1 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er behandelt alle Aufgaben des Vereins und besorgt den Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen.
- 3 Der Vorstand nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
 - a) die Gründung von Betriebsgesellschaften zur Erfüllung des Vereinszwecks sowie die Veräusserung und der Erwerb von Beteiligungsrechten an Betriebsgesellschaften.
 - b) die Vertretung der Eigentümerinteressen bei Betriebsgesellschaften und Oberaufsicht über die Organe derselben
 - c) die Vertretung des Vereins an der Generalversammlung der Betriebsgesellschaften
 - d) die Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung
 - e) die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - g) das Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - h) die Festlegung der Grundsätze der Personalpolitik und der Personalentwicklung
 - i) die Bezeichnung der Mitglieder der Geschäftsleitung

j) die Stellenbeschreibung der Mitglieder der Geschäftsleitung und die Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen

- 4 Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an einen Vorstandsausschuss, einzelne Mitglieder, die Geschäftsleitung oder an Dritte übertragen. Die Delegation von Führungs- und Vertretungsaufgaben sowie die Zeichnungsberechtigungen werden in einem Reglement geregelt.

Art. 16

Einberufung und Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand versammelt sich sooft dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist, mindestens aber dreimal pro Jahr. Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin / den Präsidenten oder wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- 2 Die Präsidentin / der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzungen.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 4 Beschlüsse des Vorstands werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 5 Die Präsidentin / der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident Stichentscheid. Gleiches gilt bei Wahlen.
- 6 Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

IV / 3 REVISIONSSTELLE

Art. 17

Wahl

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt eine unabhängige, qualifizierte Revisionsstelle. Dieser obliegt insbesondere die Kontrolle der Jahresrechnung. Sie überprüft die zweck- und statutenkonforme Verwendung der Mittel. Sie berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung und stellt Antrag an die Mitgliederversammlung.
- 2 Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

IV / 4 OPERATIVE FÜHRUNG

Art. 18

- Geschäftsleitung
- 1 Die Geschäftsleitung zeichnet für die operative Führung des Vereins verantwortlich.
 - 2 Ein Vertreter der Geschäftsleitung nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

V FINANZEN DES VEREINS

Art. 19

- Einnahmen
- Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus
- a) den Mitgliederbeiträgen
 - b) den freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten (Gönner)
 - c) den Erträgen aus erbrachten Dienstleistungen
 - d) den Beiträgen der öffentlichen Hand
 - e) Spenden und Legaten
 - f) weiteren Einnahmen

VI WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 20

- Geschäftsjahr
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Art. 21

- Haftung
- Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22

- Statuten-
änderung
- Die vorliegenden Statuten können von der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 23

- Auflösung
- Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen dem Auflösungsbeschluss zustimmen.

Art. 24

Liquidation

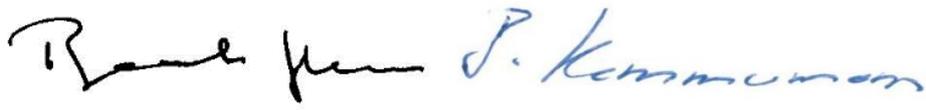
Im Falle einer Auflösung des Vereins wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Vermögen einer steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zugeführt.

Art. 25

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2023 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft.

Zollikofen, 30. Mai 2023

The image shows two handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is 'Beat Hess' and the signature on the right is 'Beatrice Kammermann'. There is a horizontal line under the signature of Beatrice Kammermann.

Beat Hess
Präsident

Beatrice Kammermann
Vizepräsidentin